

# **Satzung**

## **über die Nutzung und über die Erhebung von Gebühren für die Wohnheime für Auszubildende des Oberstufenzentrums Havelland**

Aufgrund des § 131 i.V.m. den §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], i.V.m. § 99 Abs. 2, § 114 Abs. 4 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I/02, [Nr. 08], S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5], i.V.m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat der Kreistag des Landkreises Havelland in seiner Sitzung vom 20.06.2016 mit Beschluss BV0185/16 Nummer folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich der Satzung**

- (1) Diese Satzung regelt die grundsätzlichen Nutzungsbestimmungen und die Gebührenpflicht für die Nutzung der Wohnheime für Auszubildende des Oberstufenzentrums Havelland in Rathenow und Friesack.
- (2) Die Wohnheime für Auszubildende des Oberstufenzentrums Havelland (Oberstufenzentrum) befinden sich in Trägerschaft des Landkreises Havelland (Landkreis).

### **§ 2**

#### **Bereitstellung von Wohnheimplätzen**

- (1) Der Landkreis Havelland stellt vorrangig Auszubildenden, die für den schulischen Teil ihrer Berufsausbildung das Oberstufenzentrum Havelland besuchen und denen die tägliche Anreise vom Wohnort zur Schule nicht zugemutet werden kann, im Rahmen ihrer Ausbildung einen Wohnheimplatz zur Verfügung. Grundsätzlich erfolgt die Bereitstellung von Wohnheimplätzen am zutreffenden Schulstandort.
- (2) Ein Anspruch auf die Bereitstellung von Wohnheimplätzen besteht nur im Rahmen der zulässigen Kapazität entsprechend der Betriebserlaubnis.
- (3) Sonstigen Personen, die sich in Aus- oder Weiterbildung befinden, und anderen können Wohnheimplätze nachrangig zur Verfügung gestellt werden, wenn die Kapazität dies zulässt.
- (4) Die Wohnheime sind grundsätzlich nur an Schultagen geöffnet. In begründeten Einzelfällen und zur Ertragssteigerung kann hiervon abgewichen werden.
- (5) Die Bereitstellung der Wohnheimplätze erfolgt ohne Verpflegung.

### **§ 3**

#### **Nutzungsverhältnis, Antrag**

- (1) Die Nutzung von Wohnheimplätzen ist schriftlich beim Landkreis zu beantragen. Für die Beantragung ist das vom Landkreis vorgesehene Formular zu verwenden.
- (2) Das Nutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

- (3) Die Entscheidung über die Nutzung von Wohnheimplätzen trifft der Landkreis durch schriftlichen Bescheid gegenüber dem Antragsteller. Ein Rechtsanspruch auf eine Nutzung besteht nicht.

#### **§ 4 Hausordnung**

Alle für die Nutzer der Wohnheime verbindlichen Rechte und Pflichten sowie mögliche Ordnungsmaßnahmen werden in einer vom Landkreis erlassenen Hausordnung geregelt.

#### **§ 5 Haftung des Nutzers**

- (1) Jeder Nutzer der Wohnheime ist für Schäden, die er vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des Nutzungsverhältnisses verursacht, gegenüber dem Landkreis ersatzpflichtig. Auch für Schäden gegenüber Dritten haftet jeder Nutzer selbst.
- (2) Der Landkreis haftet nicht für den Verlust der vom Nutzer eingebrachten Sachen und Wertgegenstände.

#### **§ 6 Haftung des Landkreises Havelland**

Der Landkreis haftet dem Nutzer für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Überlassung eines Wohnheimplatzes sowie deren Ausstattung entstehen und nur dann, wenn der jeweilige Schadensfall im Zusammenhang mit der Nutzung steht und allein auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Landkreises bzw. einer seiner Bediensteten zurück zu führen ist. Der Nutzer hat den Landkreis von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.

#### **§ 7 Gebührenpflicht**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Nutzer selbst, bei Minderjährigen deren gesetzliche/r Vertreter oder Dritte, die die Nutzung von Wohnheimplätzen beim Landkreis beantragen, z. B. Ausbildungsbetriebe, Innungen o. ä.  
Der Nutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter haften zusammen mit dem Dritten, der die Nutzung des Wohnheimplatzes beim Landkreis beantragt hat, gesamtschuldnerisch.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht ab dem mit Bescheid festgelegten Beginn der Nutzung.
- (3) Vorübergehende Abwesenheit (z. B. infolge Krankheit) oder Abwesenheit, die einer in § 11 geregelten Abmeldung und der damit verbundenen Aufgabe der Wohnheimnutzung vorangeht, entbinden nicht von der Gebührenpflicht, solange der Wohnheimplatz nicht an einen anderen Nutzer vergeben werden kann.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit oder mit dem in einem Bescheid entsprechend § 11 Abs. 1 festgelegten vorzeitigen Termin.
- (5) Weitere Voraussetzung für die Beendigung der Gebührenpflicht ist die ordnungsgemäße Übergabe der Unterkunft an einem mit der Aufsicht und der Verwaltung des Wohnheimes beauftragten Bediensteten des Landkreises. Die ordnungsgemäße Übergabe beinhaltet die protokollierte Abnahme des Zimmers und die Übergabe der Schlüssel. Näheres regelt die Hausordnung.

## § 8 Höhe der Gebühren

- (1) Für die Nutzung von Wohnheimplätzen erhebt der Landkreis folgende Gebühren je Anwesenheitseinheit. Eine Anwesenheitseinheit ist jeder angefangene Zeitraum zwischen 18:00 Uhr und 17:59 Uhr des Folgetages.

Wohnheimplatz in einem Zweibettzimmer bei Nutzung von Gemeinschaftssanitäreinrichtungen und Gemeinschaftsküchen auf dem Flur

**Gebühr je Anwesenheitseinheit**  
**für Nutzer nach § 2 Abs. 1**

**11,00 Euro**

**für Nutzer nach § 2 Abs. 3**

**16,00 Euro**

Wohnheimplatz innerhalb einer Wohneinheit (1- bis 3-Raum-Wohneinheit mit max. 5 Personen) und wohneinheitsbezogenen Sanitäreinrichtungen und Küchen

**Gebühr je Anwesenheitseinheit**  
**für Nutzer nach § 2 Abs. 1**

**12,50 Euro**

**für Nutzer nach § 2 Abs. 3**

**17,00 Euro**

- (2) Für die Inanspruchnahme von Nebenleistungen werden folgende Gebühren erhoben:

Bereitstellung von Bettwäsche pro Garnitur

**Gebühr je Ausleihe**

**3,00 Euro**

## § 9 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden monatlich fällig.
- (2) Bei wiederkehrender turnusgestaffelter Nutzung wird auf der Grundlage des Nutzungsbescheides (§ 3 Abs. 3) für die Dauer des Ausbildungs- bzw. Schuljahres ein Gebührenbescheid erlassen.
- (3) Bei zeitweiliger Nutzung erfolgt die Gebührenerhebung auf der Grundlage eines monatlichen Gebührenbescheides.

## § 10 Säumnisregelung

- (1) Bei einem Zahlungsverzug von einem Monat ist der Landkreis berechtigt, die betreffenden Nutzer von der weiteren Nutzung der Wohnheime auszuschließen.
- (2) Nichtgezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

## § 11 Vorzeitige Beendigung des Nutzungsverhältnisses/Aussetzen der Nutzung

- (1) Das Nutzungsverhältnis kann vom Antragsteller durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende vorfristig gekündigt werden. Für die Wahrung der Frist kommt es auf den Tag des Posteinganges beim Landkreis an.

- (2) Zeigt ein Nutzer dem Landkreis an, dass er den Wohnheimplatz aufgrund einer Erkrankung von mindestens einer Kalenderwoche oder eines mindestens gleichlangen schulbedingten Unterrichtsausfalls nicht nutzen wird, erlässt der Landkreis die für diesen Zeitraum festgesetzten Gebühren. Die Erkrankung oder der Schulausfall sind auf Verlangen nachzuweisen.
- (3) Verstößt ein Nutzer vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder die Hausordnung, kann er von der weiteren Nutzung des Wohnheimes ausgeschlossen werden. Näheres zu Ordnungsmaßnahmen regelt die Hausordnung.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. August 2016 in Kraft.

Rathenow, 2016-06-23



Lewandowski  
Landrat